

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Drensteinfurt

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 639 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.